

Allgemeine Agenturbedingungen

für die Vermittlung von Reiseleistungen von Unternehmen der FTI-Gruppe



Die Vermittlung von Reiseleistungen der Unternehmen der FTI-Gruppe

Frosch Touristik GmbH

LAL Sprachreisen GmbH

FTI Ticketshop GmbH

durch Agenturen erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen Agenturbedingungen. Soweit von Agenturen auch IATA-Leistungen in Anspruch genommen werden, gelten auch die Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen. Der Abschluss eines schriftlichen Agenturvertrages ist nicht erforderlich. Der Agenturvertrag wird durch die Beantragung einer Agentur unter Einreichung der Gewerbeanmeldung, sofern im Handelsregister eingetragen, der Vorlage eines Handelsregisterauszuges in Kopie, der Vorlage einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der Gesellschafter/Inhaber bzw. der Geschäftsführer der Agentur, des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens (notwendige Angaben sind unter anderem: die Angabe der täglich einzusehenden Emailadresse und die Angabe der genutzten Betriebsstellennummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) von FTI zu den Agenturstammdaten, der Erteilung der Bankabbuchung (Beauftragung des Kreditinstituts der Agentur, Übersendung einer von der Bank gestempelten Kopie des unterzeichneten Auftrags an FTI) und der sodann von FTI erfolgten Zuteilung und Vergabe einer Agenturnummer geschlossen. FTI behält sich vor, die Eröffnung, als auch die Aufrechterhaltung der Agentur von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie jederzeit Auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen. Bis zur Vergabe einer endgültigen Agenturnummer erhält die Agentur gegebenenfalls eine vorläufige Agenturnummer. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Erhalt der endgültigen Agenturnummer. Die Vergabe dieser steht allein im Ermessen der FTI.

Mit Zuteilung und Vergabe dieser Agenturnummer wird die Zusammenarbeit der Agentur mit den Gesellschaften der FTI auf Basis dieser Agenturbedingungen begründet.

1. Vermittlertätigkeit und Buchungsabwicklung

(1) Das Agenturverhältnis berechtigt die Agentur ausschließlich zur Vornahme von Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb. Die Erteilung von Unteragenturen ist untersagt. Die Vornahme von Buchungen für andere Reisemittler ist untersagt. Soweit die Agentur diese Verpflichtungen nicht beachtet, stellt dies einen groben Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten dar. Auf 3.1, 3.3 sowie 9.2 der Allgemeinen Agenturbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Die Agentur haftet vollumfänglich auch für die Verpflichtungen der Reisemittler, die unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur Buchungen vornehmen oder über diese Agentur vornehmen lassen.

(2) Die Agentur tritt dem Kunden gegenüber als Vermittler auf. Buchungsanmeldungen sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Soweit die Anmeldung für mehrere Personen erfolgt, ist zusätzlich eine Anmeldehaftung vom anmeldenden Kunden zu unterzeichnen. Die Agentur ist nur berechtigt, verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufliche Angebote fest bei FTI einzubuchen.

Bei FTI Datamixx/XFTI-, Requestbuchung bzw. Buchungsanfragen werden im Falle der Stornierung sofort Stornogebühren fällig.

Eine Bestätigung der Reiseanmeldung kann nur durch den Veranstalter erfolgen. Der Buchungsbestätigung ist der Sicherungsschein des Veranstalters durch die Agentur anzuhängen, sofern FTI die Buchungsbestätigung/Rechnung nicht gemäß 2.1 der Allgemeinen Agenturbedingungen direkt an den Kunden verschickt.

(3) Die Agentur hat im Rahmen der Vermittlung größte Sorgfalt walten zu lassen und ist insbesondere verpflichtet, Erklärungen, Mitteilungen oder Informationen (insbesondere den Inhalt von im Buchungssystem hinterlegten Textbausteinen) des Veranstalters und/oder Kunden an die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die jeweils andere Vertragspartei auch hiervon Kenntnis nimmt. Insbesondere etwaige Leistungsänderungen (Änderungen von Flugzeiten etc.) sind dem Kunden in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen. Es ist in nachweisbarer Form sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich von solchen Leistungsänderungen Kenntnis erlangt.

Die Agentur weist den Veranstalter auf offensichtliche körperliche Gebrechen des Reisenden bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der Reisende nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt, hin.

Die Agentur ist verpflichtet, den Veranstalter auf offensichtliche Preisfehler im System und/oder Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfall die Richtigkeit der Preisangabe nochmals bestätigen zu lassen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, die vom Veranstalter an die Agentur übersandten Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Weitergabe an den Kunden zu überprüfen und gegebenenfalls den Veranstalter unverzüglich zu informieren, wenn die Unterlagen nicht richtig und/oder nicht vollständig sein sollten.

Die Agentur hat dem Kunden den jeweils gültigen Saisonkatalog mit der aktuellen Leistungsbeschreibung des Veranstalters, den Hinweisen und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters vor Vertragsschluss nachweislich zu überreichen. Bei einer Online-Buchung über eine Website der Agentur hat die Agentur dem Kunden die aktuelle Leistungsbeschreibung, die Hinweise und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters im Buchungsverlauf vor Vertragsschluss nachweislich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine Buchung nur unter Einbeziehung der allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen von FTI vorgenommen werden kann. Für die Buchungen sind allein maßgeblich die aktuellen Leistungsbeschreibungen des Veranstalters im Katalog oder im Buchungssystem sowie die hierauf vom Veranstalter Bezug nehmende Buchungsbestätigung. Soweit der Agentur Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt gegeben wurden, hat die Agentur diese Informationen unverzüglich an den Kunden weiterzugeben. Etwaige mündlich getroffene Sondervereinbarungen oder Zusagen sind jeweils schriftlich zur Vermeidung von Missverständnissen zu bestätigen und erst nach Bestätigung durch den Veranstalter dem Kunden gegenüber bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter dem Kunden gegenüber Erklärungen im Namen des Veranstalters abzugeben.

(4) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Bündelung von Reiseleistungen durch Buchung verschiedener Leistungen bei unterschiedlichen Veranstaltern die Gefahr besteht, dass die Agentur selbst als Veranstalter angesehen wird.

(5) Die Agentur hat sich bei Annahme einer Buchung über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Bei Buchung sind die Kundendaten durch die Agentur korrekt und gemäß der für die Reise zu verwendenden Ausweisdokumente einzugeben und weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Buchungen (auch Optionsbuchungen), die Flugleistungen beinhalten oder für die das Direktinkassoverfahren mit FTI vereinbart ist.

Die Eingabe von Platzhaltern, fiktiven Kundennamen, Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden ist nicht gestattet. Auf 9. der Allgemeinen Agenturbedingungen wird verwiesen.

(6) FTI ist berechtigt, sich beim Kunden über die Zufriedenheit der Vermittlungsleistung der Agentur zu erkundigen.

(7) FTI behält sich vor, bei einzelnen ihrer Produkte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einzelne Vertriebswege durch Mitteilung an die Agenturen auszunehmen.

2. Reisepreis und Aushändigung der Reiseunterlagen sowie Abbuchung des Reisepreises

(1) Bei Pauschalreisen der Frosch Touristik GmbH und Reisen der LAL Sprachreisen GmbH erfolgt die Bezahlung des Reisepreises in Form des Direktinkassos. In diesen Fällen ist die Agentur nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Reise beim Veranstalter entweder per Überweisung oder per Kreditkarte zu bezahlen. Die Rechnungsstellung sowie der Versand der Buchungsbestätigung erfolgt bei der Bezahlung des Reisepreises in Form des Direktinkassos direkt an den Kunden und der Versand der Reiseunterlagen nach Eingang des Reisepreises bei FTI an die Agentur.

Sollte die Agentur den Versand der Reiseunterlagen an den Kunden direkt wünschen, so ist die FTI Agenturbetreuung hierüber einmalig entsprechend zu informieren, damit die Voreinstellungen im System entsprechend geändert werden können. Der Versand der Reiseunterlagen an den Kunden direkt kann auch buchungsbezogen durch eine entsprechende Eingabe in der Buchungsmaske durch die Agentur veranlasst werden. Dies hat zur Folge, dass sowohl sämtliche Buchungsbestätigungen/Rechnungen als auch die Reiseunterlagen direkt dem Kunden unter der von der Agentur mitgeteilten Anschrift zugesandt werden.

Bei kurzfristigen Buchungen erfolgt eine Hinterlegung der Reiseunterlagen am jeweiligen Abflughafen. Die Agentur informiert den Kunden in Fällen der Hinterlegung der Reiseunterlagen über den Ort der Hinterlegung sowie darüber, dass die Reiseunterlagen grundsätzlich nur gegen Vorlage eines Nachweises über die vollständige Bezahlung des Reisepreises (z.B. Bankbestätigung, Quittung) bzw. gegen Barzahlung und gegen Vorlage eines Nachweises über die Abholberechtigung (z.B. Personalausweis) ausgehändigt werden.

(2) Bei Reisen aus dem Bausteinbereich der Frosch Touristik GmbH sowie bei Buchungen bei der FTI Ticketshop GmbH erfolgt die Bezahlung des Reise- bzw. Flugpreises über die Agentur. Die Agentur informiert FTI unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund des vereinbarten Agenturinkassos unverzüglich, wenn der Kunde die Bezahlung des Reisepreises nicht oder nicht vollständig entsprechend der in den allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen durch FTI festgelegten Zahlungsfristen an die Agentur leistet. Soweit die Bezahlung des Reisepreises im Bausteinbereich, bei Städtereisen, drive FTI und FTI Ticketshop gemäß 2.4 der Allgemeinen Agenturbedingungen per Kreditkarte erfolgen soll, erfolgt die Zahlungsabwicklung und Provisionszahlung analog dem Direktinkasso.

(3) Die Agentur hat dem Kunden die Reiseunterlagen ausschließlich nur und erst gegen gesicherte und vollständige Bezahlung des in der Buchungsbestätigung/Rechnung ausgewiesenen Reisepreises auszuhändigen.

(4) Die Agentur ist nicht berechtigt, Rabatte oder sonstige Nachlässe zu gewähren, und vermittelt FTI-Reiseleistungen nur zu den durch FTI bekannt gegebenen Reisepreisen.

Für alle Reiseleistungen akzeptiert FTI für Zahlungen durch den Kunden auch American Express, Eurocard und Visacard als Zahlungsmittel. Das anfallende Disagio wird von FTI bzw. dem Kunden entsprechend der Reise- und Zahlungsbedingungen übernommen. Bei der Buchung ist der Vor- und Zuname des Kunden, die 15- bzw. 16-stellige Kartennummer, die Kartenprüfnummer des Kunden sowie das Verfallsdatum der Karte anzugeben. Die Agentur ist lediglich berechtigt die Kreditkarte eines Reiseteilnehmers der Buchung zu verwenden. Die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur ist nicht gestattet. Im Falle eines Verstoßes hiergegen, werden der Agentur die angefallenen Disagiokosten gegebenenfalls auch im Nachhinein in Rechnung gestellt und vom Agenturkonto abgezogen. Auf 9. der Allgemeinen Agenturbedingungen wird verwiesen.

Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und FTI bei Bedarf bekannt zu geben. Neben der Unterschrift der Reisenanmeldung ist die Unterschrift des Karteninhabers zur Abwicklung über das Kreditkartenunternehmen unbedingt notwendig. Die Agentur ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes die Agentur Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben muss.

Akzeptiert die Agentur die Zahlung per Kreditkarte trotzdem oder liegt die Unterschrift des Karteninhabers nicht vor, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht. Ein vom Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestelltes Serviceentgelt ist von der Agentur zu übernehmen.

(5) Alle erhaltenen Zahlungen der Kunden sind nach Eintritt der Fälligkeit gemäß der allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen an FTI weiterzuleiten, soweit die Agentur nicht bereits für den Kunden in Vorleistung getreten ist. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt dies durch Abbuchung seitens FTI frühestens 15 Tage vor Reiseantritt. Dies gilt nicht, soweit die Bezahlung des Reisepreises über die Kreditkarte erfolgt sowie in den Fällen, in denen gemäß Absatz 1 der Kunde den Reisepreis direkt an FTI bezahlt. Die Abbuchung des Reisepreises erfolgt abzüglich der der Agentur nach der Vereinbarung zustehenden Provision von dem von der Agentur benannten Konto im Bankabbuchungsverfahren. Bis zur Abbuchung durch FTI verwaltet die Agentur die vereinnahmten Kundengelder treuhänderisch. Eine Verwendung der Gelder für agentureigene Zwecke ist untersagt.

Die Agentur sorgt stets für eine ausreichende Deckung des Agenturkontos. Sollte die Abbuchung mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen zurückgehen, so ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr für FTI in Höhe von € 40,00 inklusive der jeweils angefallenen Bankspesen und -gebühren vereinbart. Diese Gebühren werden der Agentur in Rechnung gestellt und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

Soweit zum Zeitpunkt der Abbuchung bereits feststeht, dass die Reise infolge Rücktritts oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, hat FTI keinen Anspruch mehr auf Weiterleitung der vereinnahmten Gelder, soweit die vereinnahmten Gelder den tatsächlichen Anspruch von FTI (z.B. Stornogebühr) übersteigen. In diesem Fall weist FTI die Agentur unwiderruflich an, alle Gelder, soweit sie den tatsächlichen Anspruch übersteigen, unverzüglich und direkt an den Kunden zurückzuerstatten.

(6) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unternehmen der FTI eine Anzahlung des Reisepreises nur fordern, soweit dies in den jeweils gültigen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist. Dies ist bislang nur bei Pauschalreisen der Frosch Touristik GmbH sowie Reisen der LAL Sprachreisen GmbH der Fall.

Soweit die Agentur dennoch darüber hinaus Anzahlungen entgegennimmt, so erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der eigenen Vertragsbeziehung zum Kunden im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

3. Provisionsvereinbarung

(1) Für die erfolgreiche Vermittlung von Reiseleistungen erhält die Agentur eine Provision zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit die Agentur umsatzsteuerpflichtig ist.

Einzelheiten zur Verprovisionierung – insbesondere auf die Rückstufungsmöglichkeit – sind der jeweils gültigen Provisionsbroschüre zu entnehmen. Der Anspruch auf Provision entsteht, sobald und soweit die Reiseleistungen erbracht sind. Zur Zahlung fällig ist der Provisionsanspruch zum Zeitpunkt des Reiseantrittes, wenn der Kunde den Reisepreis entrichtet hat. Soweit der Kunde nicht leistet, entfällt auch der Provisionsanspruch.

In den Fällen, in denen der Kunde den Reisepreis direkt an FTI gezahlt hat oder die Zahlung an FTI über die Kreditkarte erfolgte, überweist FTI die Provision nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung – gemäß der allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen – an die Agentur. In den übrigen Fällen erfolgt die Provisionszahlung an die Agentur durch Verrechnung bei Abbuchung des Reisepreises durch FTI gemäß 2.5 der Allgemeinen Agenturbedingungen. Kein Provisionsanspruch besteht aus Buchungen, die unter Missachtung des Unteragentur- sowie des Unterbuchungsverbot (siehe 1.1 der Allgemeinen Agenturbedingungen) erfolgt sind.

(2) Sofern der Kunde oder der Veranstalter den Rücktritt vom Reisevertrag erklären, der Reisevertrag aus sonstigen Gründen von einer der beiden Parteien des Reisevertrages abgesagt wird, der Reisevertrag einverständlich aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nichtig ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Provision aus der vereinbarten Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn die Reiseleistungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien), oder wegen einer Absage des Veranstalters wegen Nichterreichens einer vertraglich festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden können. Im Falle einer Absage oder eines Rücktritts durch den Veranstalter gilt dies jedoch nur, wenn er die Absage nicht zu vertreten hat bzw. er zur Erklärung des Rücktritts berechtigt war.

Soweit der Kunde jedoch an den Veranstalter eine Entschädigung (Stornogebühr) gemäß den allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen infolge eines Rücktrittes zu entrichten hat, erhält die Agentur für die erbrachte Leistung eine Provision zu dem vereinbarten Prozentsatz aus dieser Entschädigungssumme. Von der Agentur bereits vereinnahmte Provisionen sind zu erstatten, soweit sie den tatsächlichen Provisionsanspruch übersteigen.

(3) Die Höhe des Provisionsanspruches und die jeweilige Berechnungsgrundlage sowie etwaige Superprovisions-, Staffel- oder sonstige Provisionsansprüche ergeben sich aus der jeweils für einen vorher festgelegten Abrechnungszeitraum von FTI bekannt gegebenen Provisionsregelung. Für die Berechnung der Provisionsansprüche ist das jeweilige Datum des Reiseantrittes, nicht das Buchungsdatum maßgeblich. Dies gilt nicht bei Buchungen von Justflying und FTI Ticketshop Buchungen. Hierfür ist das Ausstellungsdatum wesentlich.

Die Provisionsvereinbarung wird von FTI jährlich im Voraus den Marktgegebenheiten angepasst und bekannt gegeben. Sollte die Agentur mit der neuen Provisionsvereinbarung nicht einverstanden sein, so hat sie dies binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Agenturverhältnis kann sodann beendet werden. Für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, wird die bisherige Provisionsvereinbarung angewendet.

Bei einem Verstoß gegen das Unteragentur- bzw. Unterbuchungsverbot (Ziffer 1.1 der Allgemeinen Agenturbedingungen) berechnet sich die Provision der Agentur für die Vermittlung von FTI-Reiseleistungen für das laufende Geschäftsjahr (Touristikjahr), in dem die Buchung erfolgt, nach

dem niedrigsten Grundprovisionsatz des jeweils anwendbaren Provisionsmodells. Für alle nach der Provisionsvereinbarung weiter gehenden Ansprüche ist Voraussetzung, dass kein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt. Ein Anspruch auf retroaktive Super- oder Staffelp provision auf Anerkennung seitens FTI für vertragstreue Agenturen besteht nicht.

4. Informationen und Mitteilungspflichten

(1) Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und FTI erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-E-Mailadresse einverstanden.

(2) Die Agentur kann ihre Umsätze jederzeit über die Buchungsmaske TOMA abfragen.

(3) FTI wird die Agentur über alle produktbezogenen Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, sofort informieren.

(4) Soweit FTI hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur FTI nach entsprechender schriftlicher Information von FTI zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Die Agentur hat FTI unaufgefordert über einen Wechsel in der Geschäftsführung, der Inhaberverhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren wie über einen Wechsel der Kontoverbindung, der E-Mail-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellenummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS).

Die Agentur hat eine täglich einzusehende Mailadresse und die genutzte Betriebsstellenummer über CRS FTI gegenüber mitzuteilen.

Die Agentur ist verpflichtet ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben. Hierzu gehören unter anderem die Angaben zur IBAN und BIC (swift) der Bankverbindungsdaten.

Soweit die Agentur einen Wechsel der Kontoverbindung vornimmt, hat sie dies FTI gegenüber unverzüglich mitzuteilen und des weiteren eigenständig und unaufgefordert zugunsten FTI einen neuen Bankabbucher zu erteilen. Bis zur Übermittlung der Unterlagen (Beauftragung des Kreditinstituts der Agentur, Übersendung einer von der Bank gestempelten Kopie des unterzeichneten Auftrages an FTI) wird die Agentur gesperrt.

(6) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem FTI den Wechsel von Inhaberverhältnissen bei der Agentur akzeptiert hat, haftet die bisherige, der FTI im Rahmen des Agenturverhältnisses bekannt gegebene Inhaberschaft der Agentur für sämtliche Verbindlichkeiten der Agentur weiterhin.

5. Produktbewerbung und Absatzförderung

(1) Die Agentur hat den Absatz der Reisen der FTI Gruppe im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zu fördern und mit geeigneten Mitteln zu bewerben (Schaufensterwerbung etc.).

(2) Beabsichtigt die Agentur, besondere Werbemaßnahmen durchzuführen, so kann sie die Regionalverkaufsleitung oder die FTI Verkaufsförderung in München hinsichtlich eines etwaigen zweckgebundenen Werbekostenzuschusses kontaktieren. Über die Gewährung wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

6. Schulungsmaßnahmen

Die Agentur hat im Rahmen der branchenüblichen Gepflogenheiten geeignete Mitarbeiter an etwaigen Produkt-Schulungsmaßnahmen von FTI teilnehmen zu lassen.

7. Zahlungsschwierigkeiten der Agentur/Sicherheiten

(1) Die Agentur hat FTI unverzüglich über auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung zu unterrichten. In diesem Falle ist es der Agentur untersagt, weitere Zahlungen der Kunden für Reiseleistungen von FTI anzunehmen. Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung bewusst die Vermögensschädigung des Kunden oder des Veranstalters in Kauf genommen wird.

(2) FTI ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Agentur berechtigt, entweder vollständig auf das Direktinkassoverfahren zu wechseln und dem Kunden die Unterlagen direkt gegen Zahlung des Reisepreises an FTI auszuhändigen oder der Agentur die Reiseunterlagen nur nach Eingang des vollständigen Reisepreises bei FTI zu übersenden. Des Weiteren behält FTI sich vor, die Annahme weiterer Buchungen abzulehnen, bis die Zahlungsschwierigkeiten nachweislich behoben und sämtliche Schulden der Agentur bei FTI vollständig getilgt sind. FTI kann die Annahme weiterer Buchungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Agentur abhängig machen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Lastschrift gemäß 2.5 der Allgemeinen Agenturbedingungen zurückgeht. Die Agentur hat sich in Fällen der Zahlungsschwierigkeit unverzüglich mit FTI in Verbindung zu setzen, damit das Vorgehen abgestimmt werden kann und auch eine Vorgehensweise gegenüber dem Kunden gefunden wird, die nicht zum Nachteil der Agentur ist.

(3) FTI ist berechtigt von der Agentur bei wichtigem Grund - beispielsweise bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Agentur - eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die sich auf die Gesellschaften Frosch Touristik GmbH, LAL Sprachreisen GmbH und FTI Ticketshop GmbH bezieht. Soweit die Agentur die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wird auf 9. der Allgemeinen Agenturbedingungen verwiesen.

8. Konzernverrechnungsklausel

Konzernunternehmen, an denen Frosch Touristik GmbH mit wenigstens 50% beteiligt ist – LAL Sprachreisen GmbH, FTI Ticketshop GmbH, TVG Touristik Vertriebsgesellschaft mbH und 5 vor Flug GmbH – sind berechtigt ihre Forderungen gegenüber Forderungen der Agentur auch mit Forderungen anderer Konzernunternehmen aufzurechnen.

9. Dauer bzw. Beendigung des Agenturvertrages

(1) Das Agenturverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Agentur jederzeit durch Mitteilung beendet werden. Von FTI kann das Agenturverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beendet werden. Sobald eine Agentur mindestens ein volles Geschäftsjahr (Touristikjahr) als Agentur bei FTI geführt wird und keine Umsätze getätigt hat, erlischt das Agenturverhältnis automatisch. Die Zusammenarbeit kann dann im Rahmen einer neuen Agenturbeantragung wieder aufgenommen werden.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für FTI ist insbesondere, wenn die Agentur gegen das Unterbuchungs- bzw. Unteragenturverbot (1.1 der Allgemeinen Agenturbedingungen) verstößt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die ordnungsgemäße Betreuung und Beratung der Kunden sowie die Abwicklung der Buchungen gewährleistet ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im Bankabbuchungsverfahren nicht eingelöst wird. FTI kann das Agenturverhältnis beenden, wenn FTI aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse der Agentur eine Fortsetzung des Agenturverhältnisses objektiv nicht zuzumuten ist.

(3) FTI kann das Agenturverhältnis mit sofortiger Wirkung sperren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Sperrung wird das Agenturverhältnis vorübergehend geschlossen. Die Öffnung der Agentur steht im Ermessen von FTI. Sollten nach 1 Monat die Gründe, die zur vorläufigen Sperrung geführt haben, nicht ausgeräumt sein, behält sich FTI die Kündigung aus wichtigem Grund vor.

Wichtige Gründe für eine Sperrung liegen unter anderem vor, wenn die Agentur einen Wechsel ihrer Kontoverbindung vornimmt und zugunsten der FTI- Unternehmen keinen neuen Bankabbucher erteilt bzw. die Unterlagen (Beauftragung des Kreditinstituts der Agentur, Übersendung einer von der Bank gestempelten Kopie des unterzeichneten Auftrages an FTI) nicht an FTI übermittelt, Rücklastschriftgebühren nicht ausgleicht, die geforderte Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wiederholt anstelle der Kundendaten Daten Dritter – beispielsweise der Agentur – einträgt oder wiederholt die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur anstelle der Kreditkarte des Kunden verwendet.

(4) Die Agenturbedingungen wie auch die Provisionsregelung können den Marktgegebenheiten jährlich angepasst werden. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg. Soweit die Agenturbedingungen für das folgende Touristikjahr seitens FTI geändert werden und die Agentur die Änderung der Agenturbedingungen nicht akzeptieren möchte, kann die Agentur jederzeit das Agenturverhältnis beenden. Für bereits bestehende und getätigte Buchungen für das folgende Touristikjahr bleiben insoweit die Agenturbedingungen dann unverändert.

10. Benutzung von Marken und Logos

Die Agentur ist im Rahmen des Agenturverhältnisses berechtigt, die Markennamen, Logos sowie alle sonstigen geschäftlichen Kennzeichen von FTI ausschließlich zur Bewerbung von Leistungen von FTI zu benutzen, soweit FTI dies nicht ausdrücklich untersagt oder die Nutzungserlaubnis im Einzelfall widerruft. Eine darüber hinausgehende Nutzung ohne ausdrückliche Zustimmung von FTI ist untersagt.

11. Gültigkeit der Agenturbedingungen

Mit Zugang neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die derzeit bestehenden Agenturbedingungen. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben. Auf 9. der Allgemeinen Agenturbedingungen wird verwiesen.

12. Gerichtsstand

Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Als für eine Auseinandersetzung anzuwendendes Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Stand: Juli 2009